

RS Vwgh 2008/9/4 2008/17/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2008

Index

16/02 Rundfunk

91/01 Fernmeldewesen

Norm

ORF-G 2001 §31 idF 2001/I/083;

RGG 1999;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2008/17/0166 E 17. November 2008 2009/17/0017 E 17. Juni 2009 2009/17/0019 E 27. Februar 2009

Rechtssatz

Schon die Überschrift vor § 31 ORF-G ("Programmengelt") legt nahe, dass eine Austauschbeziehung zwischen dem Empfang der Programme des ORF und dem dafür zu leistenden Entgelt besteht. Näheres ergibt sich dann aus § 31 Abs. 1 erster Satz leg. cit, wonach jedermann zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des ORF gegen ein fortlaufendes Programmengelt berechtigt ist. Dieses Programmengelt ist gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Von dieser (in einem Austauschverhältnis stehenden) Pflicht zur Entrichtung des Programmengeldes ist aber die Art und Weise deren Entrichtung zu unterscheiden, wobei diesbezüglich der Gesetzgeber schon in § 31 Abs. 3 zweiter Satz sowie in § 31 Abs. 4 ORF-G auf die Rundfunkgebühren verweist. Aus diesem Verweis hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Pflicht sowie einer allfälligen Befreiung kann nicht darauf geschlossen werden, dass auch der Inhalt dieser Verpflichtung mit der des Rundfunkgebührengesetzes übereinstimme. Ein Programmengelt nach dem ORF-G ist nämlich nach diesem Gesetz nur bei einem Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des ORF zu entrichten. Damit bedeutet der dargelegte Verweis des ORF-G auf das RGG, dass für die Zwecke des Programmengelts eine betriebsbereite Rundfunkempfangsanlage nur dann vorliegt, wenn diese Anlage die Programme des ORF empfangen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008170059.X01

Im RIS seit

25.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at